TRIBUNAL PEDERALE WIE derkehr

16 137 ACT. 4 & DUOD

Purchase 21000, CH-2007 Berry

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht. Avenue du Tribunal födéral 29 1000 Lausanne 14 DOPPEL

Sheale Eggenberger Stockii. Sr. Let. HSG, Rechtschellin, setg. dyn Apothetenn.

Character Washerbertz & Bucel-AG Scolwerk 18 Positionin CH 2007 Slave Twinton +41 SE 258 16 98 Fac +41 SE 258 16 98 usball instructional distribution below to the SE 258 16 99

In American markets

Sec. 1155 (0.756)

BLANDESGERACION
Eng. Z 9 MAIS 2015 *
Pestoopate 27 o 5 70 rg

Born, 24. März 2016

BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

und

GESUCH UM GEWÄHRUNG DER AUFSCHIEBENDEN WIRKUNG

Tür

Mundipharma Medical Company, Hamilton, Bermuda, Basel Branch,

St. Alban-Rheinweg 74, 4052 Basel

vertreten durch Ursula Eggenberger Stöckli, Rechtsanwältin und Apothekerin, Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Bollwerk 15, Postfach, 3001 Bern

Baschwordeführerin

gegen

Urs P. Gasche

Jurablickstrasse 69, 3095 Spiegel b. Bern

Beschwerdegegner

und

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung I. Postfach, 9023 St. Gallen

Voorsstanz

in Sachen

Zugang zu amtlichen Dokumenten; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3220/2015 vom 22. Februar 2016.

0.	INHALTSÜBERSICHT		
1.	Rech	tsbegehren	
11.	Formeles		
10.	Materioles		
	A. Sachverhalt und Prozessgeschichte		
	B. Rechtliches		
		Begründung des Antrags um Gewährung der aufschlebenden Wirkung (Verfahrensantrag)	
	2		7
	3.	Unrichtige und rechtsverletzende Feststellung des Sachverhalts	
		Verletzung von Bundesrecht	
		4.1 Grundlagen	
		4.2 Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes	_14
		4.3 Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen der Beschwerdelührerin 4.3.1 Grundlagen	_15
		4.4 Offenlegung von Personendaten	
		4.4.1 Grundlagen	17
		4.4.2 Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 BGÖ nicht erfüllt	18
		4.4.3 Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 VBGÖ nicht erfüllt	20
		4.4.4 Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 1 th DSG nicht erfüllt	
		4.5 Interessenabwägung	
		4.5.1 Grundlagen	
		4.5.2 Öffentliche Interessen im vorliegenden Fall	27
		4.5.4 Interessenabwägung	28
	5.	Kosten	

RECHTSBEGEHREN

- Das Urteil A-3220/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2016 sei aufzuheben und die Verfügung von Swissmedic vom 30. April 2015 sei zu bestätigen.
- Verfahrensantrag: Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

II. FORMELLES

1. Zuständigkelt

- Das Bundesgericht beurteit Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, falls keine Ausschlussgründe vorliegen*. Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts*.
- Das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Vorinstanz) vom 22. Februar 2016 (im Folgenden wird das Urteil auch als "angefochtenes Urteil" bezeichnet) stützt sich auf das Öffentlichkeitsgesetz". Das Öffentlichkeitsgesetz wird als Teil des Verwaltungsrechts dem öffentlichen Recht zugeordnet und unterliegt der öffentlichen Rechtspflege". Ausschlussgründe gemäss Art. 83 BGG liegen nicht vor.
- Damit ist das Bundesgericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand

- Die Beschwerde ist zutässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen¹. Hierzu gehören Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts^k, die später nicht mehr angefochten werden können. Der Entscheid, dass der Zugang zu Seite 1 der Dokumente von Teil 1.4 des CTD und zu der Angabe betreffend der aktuellen Position pro Firmenexperte gewährt werden muss, ist endgültig und kann später nicht mehr angefochten werden.
- Stretgegenstand ist das Rochtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwer in dem Ausmass, als die Regelung des Rechtsverhältnisses nach den Parteienträgen des Beschwerdeverfahrens noch streitig ist². Zur Bestimmung des Streitgegenstandes ist das Rügeprinzip massgebend. Danach hat die Beschwerdebehörde die an einen bestimmten Sachverhalt anknüpfenden Begehren in dem Umfang zu beurteilen, wie es die beschwerdeführende Partei mit ihren Rügen verlangt. Der Streitgegenstand braucht sich nicht mit dem Anfechtungsobjekt zu decken, doch gibt dieses den Rahmen des Streitgegenstandes vor; der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregeit haff.
- Die Beschwerdelührerin ficht das gesamte Dispositiv (mit Ausnahme von Ziffer 4. Über die Zustellung) des Urteils A-3220/2015 vom 22. Februar 2016 an. Der Streitgegenstand umfasst somit die Gewährung des Zugangs pro Firmenexperte zur Seite 1 der Dokumente von Teil 1.4 des CTD und zur Angabe betreffend die aktuelle Position in der Rutzrik "Occupational Experience/Employment" des Lebenslauts im

Art. 82 ff. des Bundingerichtsgereiten, BDG; SR 173.110.

I Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGG.

^{800,} SR 152.3

⁸ BSK BGG-Waldmann, 2, Auft, 2011, Art. 82 N 19.

Art. 90 BOO.

[#] ESK BGG-Waterwann, 2. Aufl. 2011, Art. 82 N 8 ff.

⁷ Oygi, Bandosveresttungsrechtspflage, Bern 1983, 45.

Morkit/Asschlinaru/Horzog, Kommenter zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N.7 zu Art. 72, mit weiteren Hinweiten.

gleichen Teil des CTD durch die Vorinstanz sowie die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung.

3. Legitimation

- Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat^a.
- Die Beschwerdeführerin hat als Beigeladene am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist mit ihren Anträgen unterlegen. Sie ist durch das angefochtene
 Unteil besonders berührt, weil der Zugang zu den Personendaten der Firmenexperten ihre Geschäftsgeheimnisse verletzen würde und die von ihr beauftragten Firmenexperten bekanntgegeben werden müssten. Sie hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil die Offentegung solcher
 Deten und die daraus resultierende Bekanntgabe ihrer Geschäftsgeheimnisse auf
 ihre Unternehmung sowie ihr direktes Marktumfeld einen negativen Einfluss heben
 könnten. Das Interesse an einer Überprüfung des angefochtenen Urteils ist aktuell,
 weil sich die Gewährung des Zugangs dauerhaft auswirkt.
- » Auch Beigeladene sind berechtigt, ein Rechtsmittel zu ergreifen¹⁶.
- in Insgesamt ist die Beschwerdeführerin sowohl formeit als auch materieit beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert.

Beschwerdegründe

- Mit der Beschwerde kann unter anderem die unrichtige und rechtsverletzende Feststellung des Sachverhalts und die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden."
- Die Beschwerdeführerin rügt die unrichtige und rechtsverletzende Festsleitung des Sachverhalts sowie die Verletzung von Bundesrecht, insbesondere die falsche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen im Öffentlichkeits- und im Datenschutzgesetz, welche unter anderem auf falschen rechtlichen Würdigungen einiger Sachverhaltselemente durch das Bundesverwaltungsgericht zurückzuführen ist. Auf die Beschwerdegründe wird im Rahmen der materiellen Begründung detailliert eingegangen.

5. Beschwerdefrist

Das angefochtene Urteil wurde am 25. Februar 2016 versandt und der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenn am 26. Februar 2016 zugestellt. Die Beschwerde-

Art. 89 Abs., 1 BGG.

Hüner, in: AuerfMüller/Schönder (Hrsg.), Kommenter zum Bundesgesotz über das Verwaltungswerfahren, Zürich/St. Gellen 2006, Art. E.N. 10 ff.; H\u00e4ner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Z\u00fcnch 2000, Rz. 301, 315.

H Art. 55 Est. a BOG.

frist beträgt 30 Tage ab Eröffnung des Urteils¹². Sie ist mit der heutigen Postaufgabe gowahrt¹³.

6. Bevollmächtigung

Die unterzeichnende Rechtsanwältin ist im Anwaltsregister eingetragen und gehörig bevollmächtigt.

15 Bowelsmittel:

Urteil A-3220/2015 vom 22.2.2016

Beschwerdebeilage 1

Zustellcouvert mit Nachweis Verlauf

Beschwerdebeilage 2

Kopie der Vollmacht vom 30.6.2015

Beschwerdebeilage 3

- Vorakten

beim Bundesverwaltungsgericht zu edleren

III. MATERIELLES

A. Sachverhalt und Prozessgeschichte

- Zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte kann auf die ausführliche Derstellung im angefochtenen Urteil A-3220/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2016rd und auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 16. Juli 2015 an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen werden.
- Zusammengefasst geht es darum, dass sich der heutige Beschwerdegegner (von Beruf Publizist) bei Swissmedic um Zugang zum Zulassungsentscheid für das Medikament Folotyn und zu den entsprechenden Zulassungsunterlagen bemühte. Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsinhaberin des Medikamentes Folotyn.
- Massgeblich für die Dokumentation der Zulassungsunterlagen ist das Common Technical Document (CTD)¹⁵. Das CTD sieht fünf Module vor, Modul 1 enthät administrative Informationen, Modul 2 insbesondere Überblicke über die Daten der Module 3-5 und Zusammenfassungen dieser Daten, Modul 3 chemische, pharmazeutische und biologische Informationen, Modul 4 die Studienberichte der präktnischen Studien und Modul 5 schliesslich enthält die Studienberichte der klinischen Studien und betrifft die Wirksamkeit des Arzneimittels. Von besonderem Interesse sind im vortiegenden Fall die in Modul 2 des CTD enthaltenen Berichte der Firmensperten zu des qualitativen, präktinischen und klinischen Daten des CTD⁴⁶. In Teil 1.4 des CTD sind auch datierte und unterzeichnete Lebenstätufe der Firmensoperten einzureichen.¹⁷
- Nach Anhörung der Beschwerdeführerin gewährte Swissmedic dem Beschwerdegegner Einsicht in einen Teil der Unterlagen. Er bekam Zugang zu den Ookumenten von Teil 1.9, 5.2 und 5.4 des CTD sowie – mit Ausnahme der Abdeckung eines Na-

¹² Art. 100 Alm. 1 BGG.

¹³ Art. 100 Alm. 1 LV.m. Art. 44 Abs. 1 BGG und Art. 46 Abs. 2 BGG.

Angolochtenen Uriell A-3220/2015 vom 22.2.2016. Bal. A bis I des Sachwertsells.

Angefochtenes Urteil A-3220/2015 vom 22.2.2016, Env. 6.2.

Angelochtenes Urtsit A-3220/2015 vors 22:2:2016, Erw. 6.3.

¹⁷ Angelocitenes Urtel A-32202015 vom 22.2.2016, Etw. 6.4.1.

mens – zum Zulassungsentscheid vom 8. Oktober 2013. Einzig den Zugang zu den Dokumenten von Teil 1.4 des CTD wurde ihm verweigert. Dieser Teil enthält Name und Vomame des Experten sowie Firma und Adresse seines Arbeitgebers und eine vom Experten unterzeichnete Erklärung. Dem Beschwerdegegner wurden somit wesentliche Teile des Zulassungsdossiers offengelegt; die Beschwerdeführerin hat sich damit einverstanden erklärt. Nur ein kleiner Teil wurde nicht offengelegt."

- 20 Am 5. April 2014 stellte der Beschwerdegegner beim Eidgenössischen Datenschutzund Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen Schlichtungsantrag und verlangte auch den Zugang zu den Dokumenten im Teil 1.4 des CTD. Der EDÖB empfahl am 17. März 2015, dass Swissmedic dem Beschwerdegegner den Zugang jeweils zur ersten Seite gewähren und dabei die Unterschriften der Experten abdecken solle. Ausserdem solle Swissmedic die aktuelle Position der Experten in der Rubrik "Occupational Experience/Employment" des Lebenslaufs offentegen, nicht jedoch den restlichen Lebenslauf.
- Weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdegegner verlangten innert der gesetzlichen Frist eine Verfügung des EDÖB, woraufhin Swissmedic nach Stellungnahme des Beschwerdegegners am 30. April 2015 eine Verfügung erless, in der festgehalten war, dass Swissmedic nicht beabsichtige, den Empfehlungen des EDÖB zu folgen. Swissmedic begründete diesen Entscheid damit, dass für die Offenlegung dieser Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden sein müsse. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdegegner am 20. Mai 2015 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragte, Swissmedic habe ihm den Zugang in dem vom EDÖB empfohlenen Rahmen zu gewähren.
- Die Vorinstanz kam im angefochtenen Urteil zum Schluss, dass das öffentliche Interesse überwiege und dem Beschwerdegegner der Zugang pro Firmenexperte zu
 Seite 1 der Dokumente von Teil 1.4 des CTD (ohne Unterschrift) und zur Angebe
 betreffend die aktuelle Position in der Rubrik "Occupational Experience/Employment" des Lebenstaufs im gleichen Teil des CDT zu gewähren sei. Sie begründete
 den Entscheid unter anderem damit, dass es sich bei den betroffenen Daten um
 blosse Personendaten handle und es daher ein leichter Eingriff sei, welcher für die
 Firmenexperten lediglich unangenehme oder geringfügige Konsequenzen haben
 könnte".
- Die Prozessgeschichte ist insofern zu ergänzen, als dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdegegners mit Urteil vom 22. Februar 2016 gutgeheissen hat und die Beschwerdeführerin mit Datum dieser Beschwerdeschrift beim Bundesgericht die vorliegende Beschwerde einreicht und gleichzeitig Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung stellt.
- Auf weitere Elemente des Sachverhalts und der Prozessgeschichte wird soweit erforderlich – in der materiellen Begründung eingegangen.
- 25 Beweismittel:
 - Lirteii A-3220/2015 vom 22.2.2016
 - Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 16.7.2015
 - die genannten

Beschwerdebeilage 1 in den Vorakten

¹⁷ Angefechtenne Littell A-3220/2015 22:2:2016, Spcinverfeit Bet. III.

¹⁹ Angelochteress Urteil A-302000015 22:2:2016. Erw. 7:6:1 ff.

B. Rechtliches

Begründung des Antrags um Gewährung der aufschlebenden Wirkung (Verfahrensantrag)

- Die Beschwerde ans Bundesgericht hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann jedoch von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen²⁶.
- 27 Mit Gutheissung der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht w\u00e4ren die geforderten Dokumente grunds\u00e4tzlich offenzulegen, wenn keine aufschlebende Wirkung gew\u00e4hrt wird. Sobeid der Einblick in die Daten einmal gew\u00e4hrt wurde und die Namen, Funktion und Arbeitgeber der Firmenexperten sowie die Gesch\u00e4ftsgeheimnisse der Beschwerdef\u00fchrenn bekannt sind, kann eine altf\u00e4litige Verletzung ihrer Rechte nicht mehr r\u00fcckg\u00e4ngig gemacht werden. Es entsteht der Beschwerdef\u00fchrerin und den Firmenexperten – wom\u00f6glich zu Unrecht – ein erheblicher nicht wieder gutzumachender Nachteil.
- Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt jedoch nur dann ein erheblicher, nicht wieder gutzumachender Nachteil vor, wenn dieser selbst durch einen für den Betroffenen günstigen Endentscheid nicht mehr rückgängig gemacht werden kann?
- Das mit dieser Beschwerde eingeleitete Verfahren vor Bundesgericht würde ohne die Gewährung der aufschlebenden Wirkung nutzlos, da die Rechtsverletzung, welche die Beschwerdeführerin zu verhindem versucht, bereits eingetreten wäre: Eine Information, die einmal veröffentlicht ist, kann nicht mehr zurückgeholt werden. Diese Tatsache zeigt auch, dass die Gewährung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall aktuell und dringlich ist.
- Würde die vorliegende Beschwerde vom Bundesgericht abgewiesen, könnte der Zugang zu den Dokumenten immer noch gewährt werden, ohne dass dem Beschwerdegegner daraus ein Nachteil entstehen würde. Das allenfalls bestehende öffentliche Interesse an einer Offenlegung kann auch nach dem Verfahren vor Bundesgericht ohne weiteres wahrgenommen werden.
- Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegen die Interessen der Beschwerdeführerin an der Erteilung der aufschlebenden Wirkung gegenüber einem altfälligen Interesse an einer unverzüglichen Offenlegung der Daten. Es besteht keinertei Dringlichkeit für eine unmittelbare Offenlegung: Zu Folotyn sind bisher keine besonderen Vorkommnisse bekannt geworden.
- 39 De das Verfahren vor dem Bundesgericht erfahrungsgemäss kaum l\u00e4nger als ein Jahr dauert, w\u00e4re die Dauer der aufschiebenden Wirkung auch zeitlich verh\u00e4ltnism\u00e4ssig.

²⁰ Art. 103 Abs. 1 and 3 BGG.

²¹ BGE 127 L92 E. 1c; BGE 117 to 247 E. 3; Untel des Bundesgenotes SP.411/2004 ware 16. März 2005, Erw. 1.3.

Damit ist der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung genügend begründet und die Beschwerdeführerin ersucht höllich um rasche Beurteilung und Gutheissung.

2. Zusammenfassende Übersicht

- Umstritten ist die Frage, ob dem Beschwerdegegner Zugang gewährt werden muss zu Name und Arbeitgeber von privaten Experten, welche für eine Gesuchstellerin die Studien des Zulassungsdossiers für ein neues Arzneimittel zusammengefasst und beurteilt haben.
- 25 Der Beschwerdegegner bringt dazu vor, die Öffentlichkeit habe ein Interesse zu wissen, wer Zulassungsinhaberinnen berate, damit allfällige Interessenbindungen offengelegt werden k\u00fcnnten, falls sich solche Experten \u00f6ffentlich \u00e4ussem oder von Medien, Beh\u00f6rden oder Gerichten befragt w\u00fcrden.
- Die Vorinstanz bestätigt die Ansichten des Beschwerdegegners und kommt gar zum Schluss, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil sich Swissmedic und deren Experten von den Berichten der privaten Firmenexperten beeinflussen lassen würden. Belege dafür legt sie allerdings nicht vor,
- Weder der Beschwerdegegner noch die Vorinstanz begründen, weshalb die angeführten öffentlichen interessen am Schutz der Gesundheit und an der Transparenz über die Verwaltungstätigkeit gerade im vorliegend zu beurteilenden Fall überwiegen sollen und es rechtfertigen, die Namen von privaten Firmenexperten bekannt zu geben.
- Die Beschwerdeführerin wird demgegenüber aufzeigen, dass Swissmodic und deren Experten den Schutz der Gesuncheit bei der Zulsssung von Arzneimiteln gewährleisten und dass es keinerlei Anzeichen gibt, dass dies im vorliegenden Fall anders gewesen wäre. Die Berichte der Firmenexperten haben den Stellenwert von Parteigutachten und unterliegen der freien Beweiswürdigung durch Swissmedic und ihren Experten. Deren Namen und Interessenbindungen sind auf der Webseite von Swissmedic offengelogt.
- Erklärtes Ziel des Beschwerdegegners ist es, die Offenlegung von altfältigen Interessenbindungen der Firmenexperten gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit sicherzustellen¹⁵. Dies geht jedoch weit über das Interesse hinaus, das für die Offenlegung von Interessenbindungen besteht und üblicherweise erfüllt wird. Gerade die
 Öffenlegung von Interessenbindungen in der Zusammenarbeit zwischen medizinschen Fachpersonen und der pharmazeutischen Industrie entspricht bereits heute
 einer "good industry practioe" und wird durch Offenlegungspflichten verschiedenster
 Art sichergestellt (vgl. dazu nachfolgend Randziffer 127). Zudem ist das Ziel des
 Beschwerdegegners nicht vom Zweck des BGO gedeckt, will letzteres doch einzig
 die Transporenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verweitjung fördem (Hervorhebung nur hier).
- Vor diesem Hintergrund haben die massgebenden öffentlichen Interessen im vorliegenden konkreten Fall kaum Gewicht.

³⁷ Beschwerde des Beschwerdegegners an die Vornstanz vom 20.5.2015.

- Bei den privaten Interessen ist vorab das Interesse der Beschwerdeführerin am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse zu nennen. Zu diesen Geschäftsgeheimnissen gehört auch die Information, mit welchen Experten eine Zulassungsinhaberin zusammenarbeitet.
- Zu den vorliegend betroffenen privaten interessen gehören aber auch die Interessen der betroffenen Firmenexperten am Schutz ihrer Privatsphäre. Diese Interessen sind vorliegend nicht bekannt, da die Firmenexperten trotz ausdrücklicher gesetzlicher Verpflichtung bisher nicht angehört worden sind.
- Insgesamt kommt den öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall und nur dieser ist massgebend kaum Gewicht zu. Es fällt denn auch auf, dass die Vorinstanz das angebliche Überwiegen weitgebend auf hypothetische Annahmen stützt und auch Unterstellungen vorbringt, obwohl es weder für das eine noch das andere konkrete Anzeichen gibt. So nimmt sie ohne weiteres an, die Figmenexperten müssten nicht angehört werden, weit sie sich der Stellungnahme der Beschwerdeführerin anschliessen würden obwohl diese gar keine privaten Interessen der Firmenexperten aufgeführt hatter? und es die Aufgabe der Vorinstanz oder des EDÖB gewessen wärre, die Firmenexperten anzuhören. Oder sie unterstellt Swissmodic, sie und ihre Experten würden sich von den Berichten der Firmenexperten beeinflussen lessen? Und schliesslich behauptet die Vorinstanz pruschal und ohne Substantlierung, bei Zugangsgesuchen von Medlenschaffenden sei grundsätzlich ein dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Gewährung des Zugangs zu den verlangten Angeben zu bejahen?
- All dies kann nicht danüber hinwegtäuschen, dass es weder der Vorinstanz noch dem Beschwerdegegner gelungen ist, bezogen auf den zu beurtellenden konkreten Einzelfall zu zeigen, weshalb die geltend gemachten öffentlichen Interessen überwiegen sollen.
- 4s Die Beschwerdeführerin zeigt nachfolgend, dass und weshalb die massgebenden öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall kaum Gewicht haben und ersucht das Bundesgericht höflich, die zahlreichen Annahmen der Vorinstanz ins richtige Licht zu stellen und entsprechend zu würdigen.

3. Unrichtige und rechtsverletzende Feststellung des Sachverhalts

offersteller" waricht) Die Feststellung des Sachvorhalts kann gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann³⁶.

ar Bei einer Rechtsverletzung kann es sich um die Verletzung einer verfahrensrechtlichen Bestimmung in Bezug auf die Ermittlung des Sachverhalts handeln, wie beispielsweise die Nichtbeachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör? Oder die

²¹ Angelochteres Uriel A-3220/2015 vom 22.2.2016, Erw. 7.7.2.

³⁴ Angelochtenes Uriol A-32200/015 vom 22.2.2016, Erw. 7.4.

In Angelochismes Until A-3220/2015 vom 22.2.2016, Erw. 7.6.4.

⁷⁶ Art. 67 Abs. 1 BGG.

²⁷ Art. 29 Abst. 2 BV

Rechtsverletzung kann in einem unvollständigen Sachverhalt liegen, weil die Vorinstanz materielles Recht verletzt, wenn sie nicht alle relevanten Tatsachen ermittelt, die zu seiner Amwendung nötig sind^{ie}.

- Gemäss Art. 11 Abs. 1 BGÖ muss die Behörde die betroffene Person konsultieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Gesuch amfliche Dokumente betrifft, die Personendaten enthalten und die Behörde die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht. Mit dieser Anhörung erhält die Behörde die notwendige Grundlage, um die Bekanntgabe von Personendaten Dritter zu beurteilen. Die Stellungnahme der betroffenen Person ist ein wesentliches Element, damit die Behörde die Interessenabwilgung gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 BGÖ in Verbindung mit Art. 19 DSG pflichtgemäss vomehmen kann. Aufgrund der zentralen Bedeutung für die Beurteitung eines Zugangsgesuchs darf die Behörde nur in Ausnahmefällen von einer Anhörung absehen, wenn sie die Personendaten oftenlegen müchte. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person der Offenlegung unmissiverständlich zusämmt oder die Anhörung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufward möglich ist. Die Behörde hat bei solchen Ausnahmefällen jedoch grosse Zurückhaltung zu üben?
- Die Verinstanz grerkennt unter Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz, dass die betroffenen Dritten anzuhören sind, wenn die Gewährung des Zugangs in Betracht gezogen wird. Das Anhörungsrecht beruhe auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör und sei formeller Natur, das heisst, unabhängig von der materiellen Rechtslage zu gewähren. Ein Verzicht auf die Anhörung sei daher nur ausnahmsweise unter zwei Voraussetzungen möglich. Erstens müsse die vorläufige Interessenabwägung so klar zu Gunsten der Veröffentlichung ausfallen, dass nicht ernschaft damit zu rechnen soi, es gebe noch nicht erkannte private Interessen, die zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Zweitens müsse die Durchführung des Konsultationsrechts unverhältnismässig erscheinen, namentlich weil die Anhörung mit einem übergrössen Aufwand vertrunden wäre. Das Bundesgericht hielt klar fest, dass ein Absehen von der Anhörung die Ausnahme derstellen müsse und entsprechender Rechtfertigung bedürfe.
- Die Vorinstanz geht davon aus, diese beiden Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt und auf die Anhörung der betroffenen Firmenexperten könne deshalb verzichtet
 werden. Sie stellte zwar fest, die betroffenen Firmenexperten seien tatsächlich weder von Swissmedig noch vom EDÖB angehört worden. Die Beigeladene (vorliegend die Beschwerdeführerin) habe im Beschwerdevorfahren aber ausführlich zu
 den Interessen der Experten Stellung genommen. Es sei davon auszugehen, sie
 habe "sämtliche wesentlichen privaten Interessen, die aus Sicht der betroffenen Experten gegen die Gewährung des Zugangs sprechen, in das vorliegende Beschwerdevertahren eingebracht". Es sei nicht damit zu rechnen, dass es noch nicht erkunnte private Interessen der betroffenen Experten gebe, die zu einem anderen Er-

Bolschaft zur Totafrevision der Bundserschtspflege, BIB 2001, 4330; BSK DGG-Scholt, Aci. 97 N 19 and 21.

²⁵ BSK DSG/BGO-Bhend/Schneider Art. 11 BGO N 6 f.

Angefactdenes Urtell A-3220Q015 vom 22.2.2016, Enw. 7.7 mit Verweisung auf das Urtell des Bundesgerichts 1C, 50Q015 vom 2.12.2015, Enw. 6.2.

³¹ Urtiel des Bundesgerichts 1C 50/2015 vom 2.12.2015, Erw. 6.2.

³⁷ Angelochtenes Lintell A-3220(2016 vom 22.2.2016, Env. 7.7.1.

gebnis der Interessenabwägung führen könnten¹⁰. Zudem sei der Aufwand, die Firmenesperten anzuhören, unverhältnismässig³⁴.

- as Diese Begründung ist nicht zutreffend, und zwar aus folgenden Gründen:
- Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde des Beschwerdegegners unter dem Titel "Daten gehören zur Privatsphäre" insbesondere gezeigt, welchen Bereich die Privatsphäre einer Person umfasst und dass die vom Gesetz vorgesehenen Gründe zur Offenlegung^{to} nicht erfüllt sind^{to}. Mit Blick auf altfällige private Interessen hat sie einzig ausgeführt: "Zu Folotyn sind bisher keine Vorkommnisse bekannt, welche Zweifel an dessen Zutassung aufkommen fiessen. Insofern bestehen keine Hinweise, dass die Begutschtung der Studien nicht zutreffend gewesen wäre. Damit besteht aber auch kein überwiegendes öffentliches Intoresse an der Offenlegung der Firmenexperten, auch wenn es sich "nur" um deren
 Name, Arbeitgeber und Adresse sowie Lebenslauf handelt, und die Privatsphäre der
 Firmenexperten ist zu schützen".
- Von einer ausführlichen Stellungnahme zu "sämdlichen wesentlichen privaten Interessen" der Firmenexperten kann bei diesem kurzen Hirweis keine Rede seint Insbesondere deshalb nicht, weil die Beschwerdeführerin gar nicht private Interessen der Firmenexperten eingebracht hat, sondern vor allem erläuterte, weshalb im vorliegenden Fall die Stammdaten zur Privatsphäre gehörten und die Voraussetzungen für deren Offenlegung gemäes Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung^{ttt} nicht erfüllt seien. So hat die Beschwerdeführerin zum Beispiel keine Angaben gemacht, ob die Bekanntgebe der Namen einen Einfluss auf die weitere berufliche Tätigkeit oder die Erstellung weiterer Gutachten haben könnte. Die Beschwerdeführerin hat auch keine Hirweise gegeben, ob und falls js, wolche Nachtelle die Firmenexperten beispielsweise im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach einer Bekanntgabe in Kauf nehmen müssten.
 - Die Beschwerdeführerin hat aber nicht nur keine solchen privaten Interessen ins Verfahren eingebracht, sie w\u00e4re dazu auch gar nicht in der Lage gewesen. Die Expertenberichte (nachfolgend Expert Reports) zu den drei Teilen des Zulassungsdossiers wurden bereits in 2011 erstellt und von der Lizenzgeberin von Folotyn ins Zulassungsdossier eingefügt. Die Beschwerdeführerin reichte das Gesuch für die Zulassung von Folotyn am 21. November 2011 bei Swissmedic ein. Es ist ohne weiteres denkbar und sogar wahrscheinlich, dass sich seither aufgrund der beruflichen Entwicklung der Firmenexperten Interessen ergeben haben, die der Beschwerdeführerin gar nicht bekannt sein k\u00fcnnen.

Damit ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin nicht "sämtliche wesentlichen privaten Interessen aus Sicht der betroffenen Firmenexperten" in das Beschwerdeverlahren vor der Vorinstanz eingebracht hat, wie die Vorinstanz behauptet³⁸. Im Gegentell, sie hat überhaupt keine privaten Interessen der Firmenexperten genannt.

FD4

1

he han by

M. Angelochtenes Urtel A-322002015 vom 22.3.2016, Erw. 7.7.1.

Arigofochtenes Urtail A 3220/2015 vom 22:2.2016, Env. 7.7.2.

H Ad. 6 Ata, 2 VDQO.

Stellungsahme vom 16.5.2015, Ziller 3.

³⁷ Stallungrahme vom 16.5.2015, Zilfer 3 Rz. 17.

VBQO: SR 152.31.

Angelochtenes Urteil A-3220/2015 vom 22.7:2016, Evv. 7.7.1.

Die Vorinstanz behauptet weiter, die Firmenexperten würden, da sie nicht in der Schweiz wohnhaft seien, die Beschwerdeführerin als Zustelldomizit und deren Vertretung bestimmen und sich deren Stellungnahme anschliessen. Dies insbesondere deshalb, weit nicht damit zu rechnen sei, es lägen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise eine Verweigerung des Zugangs zu rechtfertigen vermöchten. Die Anhörung würde unter diesen Umständen einem formellen Leerlauf gleichkommen und der damit verbundene Aufwand erscheine, namentlich in zeitlicher Hinsicht, als umverhältnismässig⁴².

- Wie soeben gezeigt, hat die Beschwerdeführerin gar keine privaten Interessen der Firmenexperten ins Verfahren eingebracht und es ist h\u00f6chst unwahrscheinlich, dass sich die Firmenexperten einer Stellungnahme anschliessen, in der ihre Interessen ger nicht erw\u00e4hnt sind. Die entsprechende Erw\u00e4gung der Vorinstanz entbehrt jeder Grundlage und missachtet das Recht auf Anh\u00f6nung.
- 58 Dass die Anhörung vor diesem Hintergrund kein formeller Leerlauf ist, sondem gesetzliche Pflicht^{c1}, liegt bei dieser Sachlage auf der Hand und muss nicht weiter begründet werden.
- Der mit einer Anhörung der Firmenexperten verbundene Aufwand wäre zudem kei-501 neswegs unverhältnismässig, wie die Vorinstanz annimmt^{c)}. Das Bundesgericht hat eine Anhörung, in der 40 Unternehmen hätten befragt werden müssen, die Befragung anonym hätte erfolgen müssen und die Kostenregelung kompliziert gewesen würe und sich die Beschwerdeführenden des entsprechenden Verfahrens einem kaum übenschaubaren Kostenrisiko gegenüber gesehen hätten, als "ausgesprochen aufwändig" beurteilt"), Im Gegensatz dazu wären vorliegend lediglich drei Personen anzuhören, was selbst bei einer anonymen Anhörung keinen unverhältnismässigen Aufwand bedeutst und auch keine unüberschauberen Kosten mit sich bringt. Dass die Firmenexperten nicht in der Schweiz wohnhaft sind, steht dem nicht entgegen. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln ist auch eine Anhörung über die Landesgrenzen hinweg mit vertretbarem Aufwand ohne weiteres möglich, und insbesondere der von der Vorinstanz vorgeschobene angeblich unverhältnismässige zeitliche Aufwand** ist mit Blick auf die Verfahrensdauer von rund neun Monaten** nicht glaubhaft. Die Anhörung der drei Firmenexperten kann gleichveitig und selbst bei einer Erstreckung der im BGÖ vorgesehenen kurzen Frist von 10 Tagen⁴⁶ rasch erfolgen.
- Die Ausführungen der Vorinstanz, weshalb eine Anhörung nicht erforderlich sein soll, überzeugen nicht und erscheinen konstruiert. Massgebend sind nicht hypothetische Annahmen oder Wurschdenken der Vorinstanz, sondern die gesetzlichen Grundlagen. Diese sind klar: Wird festgestellt, dass eine Anhörung unterblieben ist, ist sie nachzuholen, Ausnahmefälle sind nur mit grosser Zurückhaltung anzuneh-

⁴⁰ Angelochtman Urtal A-3220/2015 vom 22.2:2016, Erw. 7.7.3.

⁴¹ Art. 11 Abs. 1 600.

⁴⁵ Angelochteren Urtell A-3220/2015 vom 22.2.2016, Eve. 7.7.2.

⁴⁰ Urbeil 1C: 50/2515 Erw. 6.5.

⁴⁴ Aspelochtenes Urteil A-3220/2015 vom 22.2.2016, Erw. 7.7.2.

⁴¹ Beachwordeeloreichung 20.5 2015, Ursel 22.2 2016.

⁴⁰ Art. 11 Abst. 1 800.

men⁴⁷. Die Voraussetzungen, wonach ausnahmsweise auf die Anhörung verzichtet werden kann, sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat die Beschwerdeführerin die privaten Interessen der Firmenexperten bereits ins Beschwerdeverfahren eingebracht, noch wäre der Aufwand, diese anzuhören, unverhältnismässig.

- Das Bundesverwaltungsgericht hätte die Sache wegen der fehlenden Anhörung an die betroffene Vorinstanz zurückweisen müssen. Dass dies unterblieben ist, stellt eine Rechtsverletzung dar. Damit ist erstellt, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unter Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV und des Anhörungsrechts der Firmenexperten gemäss Art. 11 Abs. 1 BGÖ unvollständig festgestellt hat.
- Die rechtsverletzende Feststellung des Sachverhalts muss für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein^{ts}. Dies ist vorliegend erfüllt: Bisher sind die privaten Interessen der Firmenexperten nicht bekannt. Auch wenn es wahrscheinlich scheint, dass sich diese gegen eine Offenlegung ihrer Personendaten aussprechen, können nur die Betroffenen die spezifische Begründung dazu geben. Diese dürfte wesentlichen Einfluss auf die Gewichtung der privaten Interessen und in der Folge auf den Ausgang des Verfahrens haben.
- 63 Die Beschwerde ist deshalb bereits aus diesen Gründen gutzuheissen und das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufzuheiben.
- Falls das Bundesgericht wider Erwarten zu einem anderen Schluss kommen sollte, begründet die Beschwerdeführerin nachfolgend, weshalb auch Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin offenbart würden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen für einen Zugang zu den Personendaten der Firmenexperten bestehen.

4. Verletzung von Bundesrecht

4.1 Grundlagen

- Eine Verletzung von Bundesrecht liegt nicht nur vor, wenn eine Norm nicht richtig angewendet wird, sondern auch dann, wenn eine Norm zu Unrecht nicht angewendet wird oder eine falsche oder ungültige Norm zur Anwendung gelangt^{es}.
- Als Bundesrecht gelten die von Bundesorganen erlassenen Rechtsnormen aller Erlassatufen. Dies umfasst die Bundesverfassung, Bundesgesetze und Verordnungen der verschiedenen Organe, soweit diese befugt sind, Recht zu setzen⁵⁰.
- er Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Verinstanz
 - f
 \(\)
 Schlicherweise davon ausgeht, mit der Offenlegung der Namen der Firmenexperten w\(\)
 wirden keine Gesch\(\)
 iftsgeheimnisse der Beschwerdef\(\)
 hrein verletzt (nachfolgend Ziffer III.B.4.4.2), und mit dieser Annehme Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ verletzt.

⁴⁷ BSK DSG/BDD-Bhens/Schneider Art. 11 BQD N.7.

⁴⁸ BSK BGG-Schott 2, Auft, 2011 Art, 97 N 21.

⁴⁹ Seiler/von Werd/Güngerich, Handkommenter zum Bundesgenichtigesetz (BGG), Bern 2007, Art. 95

⁵⁶ Selection Wend/Güngerich, a.e.O., Art. 95 Rz. 12.

- fl\(\frac{1}{2}\)schlicherweise annimmt, die Voraussetzungen f\(\tilde{u}\)r die Offenlegung der Personendaten seien erf\(\tilde{u}\)ft (nachfolgend Ziffer III.B.4.4.3) und damit neben Art. 7 Abs. 2 BGO auch Art. 6 Abs. 2 VBGO verletzt; und schliesslich
- die entgegenstehenden Interessen falsch einschlitzt und gewichtet (nachfolgend Ziffer III.B.4.4.4) und damit Art. 19 Abs. 1^{to} Bst. b DSG verletzt.
- Vorab ist aber noch darauf hinzuweisen, dass das hauptsächliche Ansinnen des Beschwerdegegners, nämlich die Öffentlichkeit über alltätige Interessenbindungen der Firmenexperten aufzuktären, falls sich diese öffentlich äussem würden, gar nicht zum Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes gehört (nachfolgend Ziffer 4.2).

4.2 Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes

- Das BGÖ will die Transperenz über den Auftrag, die Organisation und die T\u00e4tigkeit der Verwaltung f\u00f6rdem\u00e41. Der Zugang zu Gesch\u00e4ftageheimnissen und Personendaten darf somit unter dem BGÖ nur gewillhrt werden, um diesen Zweck zu erf\u00fcfen.
- Dem Öffentlichkeitsgesetz ist zwar per se ein bedeutendes öffentliches interesse inhärent. Dies ergibt sich deutlich aus dem Zweckartikel des Öffentlichkeitsgesetzes¹⁰, demzufolge die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung gefördert werden soll. Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes ist es, letztlich zu verhindern, dass innerhalb der Verwaltung Geheimbereiche mit einem erhöhten Missbrauchspotential entstehen können. Mangeinde Verwaltungsöffentlichkeit fördert Spekulationen darüber, ob die Verwaltung Einzelne ungebührlich benachteiligt oder privliegiert¹⁰. Dieses üffentliche Interesse muss bei einer Gewährung auf Zugang zu amtlichen Dokumenten aber auch im konkreten Einzelfall gegeben sein.
- Falls der Beschwerdegogner überprüfen will, ob Swissmedic das betroffene Arzneimittel zu Recht zugelassen hal, mithin ihrer Pflicht nachgekommen ist, nur Arzneimittel zuzulassen, die qualitativ hochstehend, sicher und wirksam sind, würde sein
 Ziel zwar vom Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes erfasst. Die Namen der Firmenexperten bringen ihm dazu aber keinerlei Erkenntnisse. Soweit er die Öffentlichkeit
 über allfällige Interessenbindungen der Firmenexperten informieren wilt, liegt dies
 nicht im Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes. Diesfalls kann kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Offenlegung von Personendaten bestehen.
- Für die Prüfung der Verweltungstätigkeit von Swissmedic ist es nicht erforderlich, zu wissen, welche Firmenexperten die verlangten Expertenberichte erstellt haben. Anhand dieser Namen lässt sich nicht prüfen, ob das betreffende Arzneimittel zu Recht zugelassen worden ist und diese Namen geben keine Auskunft über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verweitung.
- 73 Aus den Eingaben des Beschwerdegegners geht hervor, dass er nicht primär Transparenz über die T\u00e4tigkeit der Beh\u00f6rde erhalten will. Er will vielmehr gegen\u00fcber

NL1800

⁵⁵ Art. 1 8GO.

⁸⁰ BQE 136 E399 Env. 2; Urbille das BVGer A-3609/2019 som 17.2-2011, Env. 4.1, and A-1135/2011 yorn 7.12-2011, Env. 3.

der Öffentlichkeit bekannt geben, welche Experten welche Interessenbindungen haben, damit er allfällige Interessenkonflikte gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen kann, falls diese jemeis Auskünfte gegenüber Medien, Gerichten oder Behörden geben¹⁴.

- Die Beweggründe des Beschwerdegegners fallen damit nicht in den Geltungsbereich des BGÖ, auch wenn es sich um amtliche Dokumente handelt, in welche er Einsicht will. Es stellt sich sogar die Frage, ob ein solches Vorgehen nicht rechtsmissbräuchlich ist. Das BGÖ darf nicht dazu benutzt werden, Auskunft über private Personen zu erhalten, um danach in den Medien Stimmung gegen diese zu machen. Die beiden Berichte, welche kurz nach Ablauf der Spentrist zur Veröffentlichung des Urteils erschienen sind, zeigen mit aller Deutlichkeit, welcher Art die vorgesehenen Berichte für die Öffentlichkeit sein werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, als er das BGÖ erlassen hat.
- rs Die Beschwerde ist deshalb auch aus diesem Grund abzuweisen.

19 Boweismittel:

Tagesanzeiger online vom 3.3.2016:
 Mehr Transparenz bei teurem Medikament

Beschwerdebeilage 4

Infosperber online vom 3.3.2016;
 Für Swissmedic haben Pharma-Interessen Vorrang.

Beschwerdebeilage 5

4.3 Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen der Beschwerdeführerin

4.3.1 Grundlagen

- Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden k\u00f6nnen¹⁶.
- Als Geschäftsgeheimnis kann jede Information gelten, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben kann, wie genauere Angeben zur Geschäftsstrategie des Unternehmens, zu seiner Organisation, seinen Lieferanten oder auch zur Preiskalkulation²⁶. Ein Geheimnis liegt vor, wenn die Tatsache weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist, an der Geheimhaltung der Tatsache ein berechtigtes Interesse besteht und der Geheimnisherr die Tatsache geheim halten wilf.²⁷.
- Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) geht von einem weiten Begriff des Geschäftsgeheimnisses aus: Will ein Unternehmen Tatsachen berechtigterweise geheim halten, ist davon auszugehen, dass die Informationen für das Unternehmen von zentraler Bedeutung sind. Das berechtigte Geheimhaltungsinterpase besteht vor allem darin, die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten. Würde die Bekunntmachung der Tatsache zu einer Wettbe-

²⁸ Ziffer II.12 der Schlussbemerkungen des Beschwerlegegners von 9.5.2015 an die Vorrestanz: Infosperber vom 3.5.2016.

SE Art. T Abs. 1 Bet. g BGO.

⁶⁸ Cotter/Schweizer/Widmer, in: Brunner/Moder (Heg.), Stämpflie Handkommenter zum SGÖ, Sem 2006 (nachfolgend zibert als SHK BGÖ-Auter), AA, 7 Hz. 43.

⁵⁷ BSK DSG/BGÖ-Häner, Art. Y BGÖ N 33.

4.3.2 Geschäftsgeheimnisse im vorliegenden Fall

- Die erwähnten Voraussetzungen für das Bestehen eines Geschäftsgeheimnisses sind vorliegend erfüllt. Die Namen der Firmenexperten sind vergleichbar mit den Namen von Lieferanten, die wie soeben gezeigt zum Geschäftsgeheimnis gezählt werden. Diese Namen sind nicht allgemein bekannt oder zugünglich. Die Beschwerdeführerin hat ein berechtigtes Interesse, sie geheim zu halten, weil es sich um Experten handeit, die für sie Leistungen erbracht haben im Zusammenhang mit einem Zusassungsdossier, dessen Inhalt unbestrittenermassen ein Geschäftsgeheimnis darstellt.
- Dass die Beschwerdeführerin den Willen hat, die Namen geheim zu halten, belegt das vorliegende Verfahren.
- Aber selbst wenn kein Geheimnis gegeben w\u00e4re, k\u00f3nnte sich die Beschwerdef\u00fchrerin immer noch auf den Schutz der Pers\u00f6n\u00e4chkeit berufen, falls sie mit der Zug\u00e4ngsichmachung der betreffenden Tabsache in Misskredit geraten w\u00fcrde oder andere, im gleichen Markt t\u00e4tige Unternehmen bevorteilt w\u00fcrden\u00fcr.
- Das vorliegend betroffene Arzneimittel wurde von Swissmedic zugelassen, wihrend das Zulassungsgesuch für ein vergleichberes Arzneimittel eines anderen Unternehmens zur gleichen Zeit abgewiesen wurde. Der betroffene Mitbewerber hat sein Zulassungsgesuch danach nicht weiter verfolgt. Da es in der betreffenden Indikation keine weiteren Arzneimittel gibt, hat die Beschwerdeführerin mit der Zulassung ohne Zweifel einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Möglicherweise auch deshalb, weil es sich bei ihren Firmepexperten um die kompetenteren Fachpersonen gehandelt hat oder diese den Nutzen und die Risiken dies betroffenen Arzneimittels möglicherweise um lassender und eingehender dargestellt haben.
- Eine Offenlegung der Namen von Firmenexperten, welche Berichte zu einem Arzneimittel verfasst haben, das erfolgreich zugelassen wurde, könnte dazu führen, dass sie vom Mitbewerber, dessen Arzneimittel abgewiesen wurde, abgeworben werden. Das kann bei der Beschwerdeführenn zu einem Wettbewerbersichteit fühfen.
- Damit ist nicht nur erstellt, dass es sich bei den Namen der Firmenexpeden um Geschliftsgeheimnisse handelt, sondern auch, dass deren Bekanntgabe zu einem Wettbewerbsnachteil der Beschwerdeführerin führen könnte.
- Der EDÖß hat im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Arzneimittels in die Liste der vergütungspflichtigen Arzneimittel (so genannte Spezielitätenliste, SL) festgestellt: "Die Aufnahme eines Medikamentes auf die Spezialitätenliste kann einem Pharmaunternehmen gegenüber der Konkurrenz grosse Wettbewerbsvorteile bringen. Deshalb soll kontrolliert werden k\u00f6nnen, ob die EAK⁽⁶⁾ ihre gesetzlichen Aufga-



¹⁶ BSK DSG/BGÖ-Häner, Art. 7 BGÖ N 39 und 38 unter Verweis auf Empfehlungen des EDÖB.

BSK DSG/BGO-Haner, Art. 7 BGO N St.

Ekspenőssische Aryneimitiskommission, berát das BAG.

ben bezüglich der Beratung des BAG bei der Erstellung der Spezialitätenliste entsprechend wahrnimmt und ob sie die Beurteilung von St.-Gesuchen anhand der Prinzipion "Wirksamkeit. Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit" vornimmt. Diese Kontrolle ist jedoch auch möglich, ohne dass in den Resumes⁽¹⁾ die Personendaten der St.-Gesuchsteller offen gelegt werden⁽²⁾.

- Diese Erwilgungen gelten auch vorliegend: Die Zulassung eines Arzneimittels durch Swissmedic bringt der Zulassungsinhaberin gegenüber der Konkumenz grosse Wettbewerbsvorteile. Deshalb wäre es legitim, zu prüfen, ob die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmäseig und genügend wahmimmt. Um dies zu prüfen, ist es aber nicht erforderlich, die Namen der Experten zu kennen, welche für die fragliche Gesuchstellerin die Expert Reports der für die Zulassung erforderlichen Studien erstellt haben. Entscheidend ist, dass die Angaben zu den Experten von Swissmedic, das heisst den Mitgliedern des HMEC, offengelegt sind. Dies ist erfüllt⁽¹⁾.
- Insgesamt ergibt sich daraus, dass selbst wenn ein öffentliches Interesse bestehen würde, die T\u00e4tigkeit der Verwaltung zu \u00fcberpr\u00fcfen, die Namen von Experten, welche zu Handen von Gesuchstellerinnen Expert Reports erstellen, dazu nicht erforderlich w\u00e4ren.

4.4 Offenlegung von Personendaten

4.4.1 Grundlagen

- Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewikhrung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann; ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen⁶⁴.
- Stehen bei der Beurteilung eines Zugangsgesuches öffentliche Interessen am Zugang dem Recht einer Drittperson auf Schutz ihrer Privatsphäre entgegen, so kann die zuständige Behörde ausnahmsweise nach einer Interessenabwägung den Zugang gewähren (Hervorhebung nur hier)^{III}. Das öffentliche Interesse am Zugang kann namentlich überwiegen, wenn:
 - a. die Zuglinglichmachung einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkolt dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse;
 - b. die Zuglinglichmachung dem Schutz spezifischer öffentlicher Interessen dient, Insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit; oder
 - c. die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehenden Behörde in

⁴¹ Zusammentannung der Anträge.

⁶³ Employing EDÖB vom 25 8.2012, Erw. 55 ff.

⁶⁵ Vgl. https://environtestreatic.chip.dans.mpen/00153/00101/00102/index.htm?floror-stg. besucht am 9:3.2016 sowie angefochtenes Urteit A:3220/2015 vom 22.2.2016, Erw. 6.6, 6.6.1 und 6.6.2.

⁶¹ Art. 7 Abs. 2 BGO.

Art. 6 Ats. 1 Offentichkutsverordnung, VBGO: SR 152.31.

einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der ihr bedeutende Vorteile erwachsen^{ts}.

- Amtliche Dokumente, welche Personendaten enthalten, sind nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren. Ist dies nicht möglich, ist ein attätliger Zugang nach Artikel 19 des Datenschutzgesetzes⁵⁷ zu beurteilen⁵⁸. Danach dürfen Bundesorgane im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz auch Personendaten bekannt geben, wenn die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und an deren Bekanntgebe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht⁶⁹.
- Vorab ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die fraglichen Personendaten nicht anonymisiert werden k\u00f6nnen⁷¹, da der Beschwerdogegner gerade Zugang zu den Namen der Firmenexperten will. Deshalb m\u00e4ssen die Voraussetzungen f\u00fcr eine Offenlegung gem\u00e4ss Art. 7 Abs. 2 BGO und Art. 6 Abs. 2 VBGO sowie die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1⁵⁰ DSG gepr\u00e4ff werden.

4.4.2 Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 BGÖ nicht erfüllt

- Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann. Aus diesem Grund sind allfällige Dritte anzuhören²¹. Ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen²².
- Bei den Namen der Firmenexperten und deren aktueller Position handelt es sich um Personendaten, die nicht besonders schützenswert sind¹⁵. Dennoch gehören die Daten zur Persönlichkeit einer Person.
- Die Firmenexperten haben grundsätzlich ein Arreicht auf Schutz ihrer Privatsphäre und vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten¹⁴. Es sollen zwar "nur" Name und Vorname sowie Firma und Adresse des damals aktuellen Arbeitgebers¹⁵ bekanntigegeben werden. Name und Vorname gehören zu den so genannten Stammdaten einer Person¹⁶ und gelten wie erwähnt nicht als besonders schützenswerte Daten¹⁷. Dennoch sind Stammdaten keine "heien" Daten, die ohne weiteres bekannt gegeben werden dürfen. Je nach Zusammenhang kann auch die Bekanntigabe von Namen. Adresse usw. zu einer Verletzung der Persönlichkeit führen¹⁶.

M Att. 6 Abs. 2 VB00.

87 Bundesgosstr über den Datenschutz, DSG; SR 235.1.

AL REGO.

Art. 19 Abs. 1** DSG.

70 Angefochtenes Urteil A.3229/2015 vom 22.2.2016, Env. 4.5.

PT Art. 11 Abs. 1 800.

72 Art. 7 Abs. 2 BQO; Art. 6 Abs. 1 VBGO.

73 Art. 3 BM, ± DSG e contrario.

24 Art. 13 Abit. 2 BV.

31 Angelechtenes Littel A-3225/2015 Sachvertuit But B.

19 Hosenthald/Wei, a.a.O., Art. 19 N 67.

77 Art. 2 Bat. c n contrario DSG.

78 Rosenthal/Utilvi, a.a.O., Art. 10 N 68.

Vorliegend würde mit Bekanntgabe der Namen der Firmenexperten und deren Arbeitgeber die Identität der Betroffenen offenbar und sie könnten, auch wenn sie sich im Ausland befinden, anhand des Arbeitgebers ausfindig gemacht werden. Zudem konnte ihr Arbeitgeber vom Beschwentegegner über ihre angebliche Beeinflussung. Anntalige einer Zulassungsbehörde informiert werden. Die Vorinstanz scheint ohne weiteres von einer Beeinflussung von Swissmedic und deren Experten auszugehen, obwohl sie keine Belege dafür anführt^{re}.

intelle

Der Vorwurf oder auch nur die Vermutung, eine Behörde beeinflusst zu haben oder dies auch nur versucht zu haben, rückt die betreffenden Aldeure in der Regel in ein schlechtes Licht, auch wenn keine geldwerten Vorteile im Spiel sind. In der Offent-Schkeit taucht in einem solchen Fall sehr schneil das Schlagwort Korruption auf. Die Firmenexperten könnten sich deshalb mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, eine Behörde beeinflusst zu haben. Zusätzlich könnten auch ihr Arbeitgeber oder ihre Geschäftspärfner entwoder vom Beschwerdegegner direkt informiert werden oder durch Berichte des Beschwerdegegners in den Medien von einer solchen angeblichen Beeinflussung Kenntris erhalten, notabene ohne den Zusammenhang zu kennen und die Leistung seiner Arbeitnehmer bzw. Geschäftspartner selbst beurteilen zu können. Dass solche Berichte auch negative Folgen auf das Arbeitsverhältnis oder die weitere Zusammenarbeit haben können, ist offensichtlich.

- Welche Art von Informationen der Beschwerdegegner verbreitet, und dass diese die betroffenen Personen durchaus in Misskredit bringen könnten, ergibt sich aus seinem Artikel im Infosperber. Auch eine weitere Journalistin hat das Thema bereits mit vergleichbarem Ton aufgenommen^N. Falls der Arbeitgeber oder potentielle Geschäftspartner der Firmenexperten davon Kenntnis erhalten, kann dies den Firmenexperten schaden, da sie durch solche Veröffentlichungen in ein - ungerechtfertigt schlechtes Licht gerückt und mit Unterstellungen konfrontiert werden, die nicht zutreffen (Einfluss auf Zulassungswerfahren und in der Folge Zulassung eines sehr teuren Arzneimittels).
- Eine Offenlegung der Namen der Firmenexperten dürfte dazu führen, dass diese in Zeitungsberichten von der Art der bereits erschienenen namentlich genannt werden. Beide Berichte erschlenen nur wenige Stunden nachdem die Spenfrist für das Urteil abgelaufen war. Aufgrund der Tonalität dieser beiden Berichte, wobei der eine vom Beschwerdegegner verlasst wurde, ist davon zuszugehen, dass die Firmenexperten als Gehilfen dargestellt würden, die dazu beigetragen haben, dass ein weiteres teures Arzneimittel zugelassen wurde. Abgesehen davon, dass zwischen der Zulas-Sung eines Arzneimittels und seinem Preis kein Zusammenhang besteht und Seissmedic den Preis nicht festsetzt, kann eine solche für die Betroffenen negative Berichterstattung als öffentliches Anprangem ihrer fachlichen Tätigkeit wahrgenommen werden und ohne weiteres dazu führen, dass diese Experten nicht mehr Ex-die Beschwerdeführerin tiltig sein möchten. Sie würde damit ausgewiesene Expertiag verlieren, was bei der Zusammenstellung von künftigen Zulassungsdossiers nachtelig wart und sie im Weltbewerb behindern würde. Angesichts der kurz nach Abtauf der Sperifrist zur Veröffentlichung des Uffells erschienenen zwei Beiträge

TR Vgl. s.a. Erw. 7.1, 7.2.3 tetrter Satz und 7.3.1.

^{80.} Tagesaruniger online vom 3.3.2016 und Infosperber online vom 3.3.2016, Beschwerdebetagen 4 und

und deren reisserische Aufmachung könnte es auch für andere Pharmauntemehmen schwierig werden. Experten zu finden, die bereit sind, sich derart exponieren zu lassen.

no Beweismittel:

Tagesanzeiger online vom 3.3.2016:
 Mehr Transparenz bei teurem Medikament

Boschwerdebeilage 4

Infosperber online vom 3.3.2016:
 Für Swissmedic haben Pharma-Interessen Vorrang

Beschwerdobeilinge 5

- Es ist deshalb keineswegs so, dass die Offenlegung der erwähnten Daten für die Firmenexperten wenn überhaupt, lediglich unangenehme oder geringfügige Konsequenzen und damit keine ausreichenden gewichtigen Nachteile zur Folge haben könnte, wie die Vorinstanz annimmt^{III}. Auch die Offenlegung der damals aktuellen Position, mit der auch der Arbeitgeber offengelegt wird, könnte mehr als bloss unangenehme oder geringfügige Konsequenzen haben.
- Damit ist erstellt, dass die Bekanntgabe der Stammdaten der Finnenexperten und ihrer damals aktuellen Position deren Persönlichkeit beeinträchtigen könnte. Gemäss Wortlaut und Lehre genügt die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung⁽²⁾.
- Dennoch kann auch in solchen Fällen das öffentliche Interesse am Zugang wie erwähnt ausnahmsweise überwiegen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind nachfolgend zu prüfen.

4.4.3 Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 VBGÖ nicht erfüllt

- Das öffentliche Interesse am Zugang kann namentlich überwiegen, wenn
 - a. die Zuglinglichmachung einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse;
 - b. die Zugänglichmachung dem Schutz spezifischer öffentlicher Interessen dient, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit; oder
 - c. die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehenden Behörde in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der dieser Person bedeutende Vorteile erwachsen könnten⁵⁰.
- Vorab ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die <u>ditte Voraussetzung</u> nicht zu prüfen ist, weil die Firmenexperten für die Beschwerdeführerin gehandelt haben und in keiner Beziehung zu Swissmedic stehen. Dies wurde von Swissmedic bestätigf⁶⁴.

^{#1} Angefochtenes Uniol A-3220/2015 voro 22.2.2016, Env. 7.6.2.

NE 7 Abs. 2 BGO; BSK DSG/BGO Harvir Art. 7 N S.

⁶¹ Art. 6 Abs. 2 VBGO.

Vernehmlassung von Swissmedic vom 16.7.2015, Ziffer 12, 3. Abschnitt.

- Mit Blick auf die erste Voraussetzung (besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit aufgrund wichtiger Vorkommnisse) macht der Beschwerdegegner in seiner Beschwerde an die Vorinstanz unter anderem geltend, die Offenlegung der Firmenexperten sei von amment öffentlichem Interesse und erwähnt drei Beispiele, in denen Arzneimittel einige Jahre nach deren Zulassung wegen schwerwiegenden Nebenwirkungen vom Markt genommen wurden (vicxox, Prepulsid und Raptiva)^{III}. Diese Beispiele sind mit dem vorliegenden Fall nicht zu vergleichen und lassen nicht erkennen, weshalb die Namen der Experten, welche die Ergebnisse für das Arzneimittel Folotyn zusammengefasst und beurteilt haben, offenzulegen sind:
 - Es handelte sich in allen drei Beispleien um schwerwiegende Nebenwirkungen, die im Zeitpunkt der Zulassung noch nicht oder nicht in der später aufgetretenen Häufigkeit bekannt waren¹⁰
 - Wenn solche spliteren Nebenwirkungen von Swissmedic und deren Experten nicht arkannt werden konnten, wäre es rein hypothetisch anzunehmen, die damaligen Firmenexperten hätten soliche Nebenwirkungen erkennt und nicht angesprochen. Für ein solches Unterlassen wäre der Beschwerdegegner beweispflichtig.
 - Die drei Beispiele sind das Ergebnis der nachträglichen Marktüberwechung, bei der nach Nebenwirkungen gesucht wird, die erst bei der Anwendung eines Arzneimittels bei sehr vielen Patienten auftreten^{ty}. Dass solche Nebenwirkungen im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt sein können, ist anerkannt und hat nichts mit einer unrechtmässigen Beurteitung oder Bewertung der Zulassungsunterlagen zum Nachteit der Patienten zu ten.
- Ob die Offenlegung der Namen der Firmenexperten in den drei vom Beschwerde-100 gegner genannten Fällen an den erwähnten Tatsachen (insbesondere vor Zulassung nicht bekannte Nebenwirkungen) etwas geändert hätte, kann dahingestellt bleiben. Vorliegend geht es nur um die Frage, was die Offenlegung der Namen der Firmenexperten mit Blick auf die Zulassung von Fololyn bringen würde. Ehrlicherweise: Gar nichts. Weder die Vorinstanz noch der Beschwerdegegner haben gezeigt, weshalb die Offenlegung im konkreten Fall Folotyn neue Erkenntnisse bringen würde.
- Die gleiche Überlegung wie für die drei Beispiele aus der Beschwerde des Beschwerdegegners gilt auch für den vom Beschwerdegegner in seinem Artikel im Infosperber angesprochenen Fall von Tamiflu, in dem angeblich nicht alle Studien bewertet und eingereicht wurden . Falls zutreffend, würe dies ein Fehlverhalten des betreffenden Unternehmens gewesen und nicht von deren Firmenexperten, da die-

Beachwente des Beachwerdegegners vom 20.5.2015, Seite 3, Abschnitt 5.

Thus, day, als, called by Vigl. für vicox: Geschäftsbericht Swissmedic 2004, 13; für Propulsid: Swissmedic Journal 10/2004.

MI.

http://www.hta.pov/Safeta/ModWhit.ht/Sulviviries metour/Sulvivi/Modafo/Hurrar/Medical/Todacta/con1.T 5202 tem, besucht am 10 3,2016; für Roptiva: Medierentfeltung Swissmedi; vom 20 2,2006; abruttus: selectifice://www.selsamedic.ch/shtmi/00673/06666/05557/oday.fdmi?lencrids, beautifi.em

MF Vpl. Swimmedic, "Warum Pharmacoviglance?", abrulbar unter https://www.swissroedic.ch/marktasterreschung/10136/01160/edex.html?targr-du, besucht am 9.3.2016.

86 Infosperber online von: 3.32016.

80.

se nur beurteilen können, was ihnen das Unternehmen zur Verfügung stellt. Es ist nicht anzunehmen, dass Firmenexperten nicht alle Studien beurteilen, die ihnen das Unternehmen zur Verfügung stellt und von sich aus einige "unterschlagen". Auch dies zeigt, dass das Ansinnen des Beschwerdegegners auch mit der Offenlegung der Namen der Firmenexperten nicht hätte erfüllt werden können.

- Im Gegensatz zu den genannten vier F\u00e4len sind f\u00e4r Folotyn keine besonderen Vorkommisse bekannt und deshalb besteht auch kein besonderes Informationsinteresse der Offentlichkeit, die Namen der Firmenexperten zu kennen.
- Mit Blick auf die zweite Voraussetzung (öffentliches Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit) begründet die Vorinstanz dieses Interesse nicht näher, sondem
 führt lediglich aus, es sei devon auszugehen, dass die Firmeneisperten im Zulassungsverfahren eine anspruchsvolle und wichtige Funktion erfüllen würden. Damit
 würden sie eine Funktion ausüben, die im öffentlichen Interesse sei, diene das Zulassungsverfahren doch dem Schutz der öffentlichen Gesundheit vor Arzneimittein,
 welche die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllten.
- Es trifft zwar zu, dass das Zulassungsverfahren dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient. Dies ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 1 des Hellmittelgesetzes. Es
 trifft ebenfalls zu, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit ein öffentliches Interesse danstellt. Es trifft aber nicht zu, dass deshalb sämtliche Akteure, die ingendwie
 in die Zulassung eines Arzneimittels involviert sind, eine Funktion im öffentlichen interesse ausüben. Die Finnenesperten begeten die Gesuchstglierin und üben eine Zeufung/
 Funktion in deren Auffrag aus. Ihre Funktion liegt einzig im privaten Interesse. Die
 Vorinstanz vermischt diese beiden Aspekte und gewichtet die Funktion der Firmenexperten falsch.
- Bereits ein Blick auf das (von der Vorinstanz ausführlich dargestellte) Zufassungsverfahren zeigt, wie die Funktionen verteilt sind. Die wissenschaftliche Begutachtung erfolgt durch die Mitarbeitenden von Swissmedie und den Mitgliedem des
 ständigen Expertengremiums. Das hier massgebende Human Medicines Expert
 Committee" (HMEC) wurde vom Institutsrat gestützt auf Art. 68 Abs. 5 Heilmittelgesetz und Art. 10 der Organisationsverordnung⁽ⁱ⁾ eingesetzt. Der Institutsrat hat auch
 dessen Mitglieder gewählt⁽ⁱ⁾. Diese Personen erfüllen ohne Zweifel eine öffentliche
 Funktion im Zufassungsprozess und deren Beauftragung basiert auf einer klaren,
 formeil-gesetzlichen Grundlage⁽ⁱ⁾.

era Boweismittel:

Übersicht Zulassungsverfahren von Swissmedic

Beschwerdebelage 6

M Angelochienes Urtal A-3220/2015 vom 22.2.2016, Erw. 7.5.1.

W Organisationsverordnung für das Schweizerische Heitrettefinatisst, SR 812.216.

Regionant der Sussamedic Medicines Expert Constitions (SMEC), Ziffer 3; Regionant abrufter unter https://www.neissnecks.ch/cutessunger/00153/00101/001625pdes.htm/?taninds.hesucht am 11.3.2016.

W AVE. 65 Abst. 5 HMG.

- Im Gegensatz dazu handelte es sich bei den Firmenexperten um eine private Titigkeit. Von einer öffentlichen Funktion oder Aufgabe der Firmenexperten kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein! Dazu fehlt bereits die gesetzliche Grundlage.
- Dass das Arzneimittel, dessen Ergebnisse die Firmenexperten begutachtet haben, darach bestimmte Anforderungen erfüllen muss, die in einem öffentlichen interesse liegen, macht die Tätigkeit der privat beauftragten Firmenexperten nicht zu einer öffentlichen Funktion. Zur Gewährleistung der öffentlichen Interessen ist neben Swissmedic gestützt auf eine klare gesetzliche Grundlage bereits ein Expertengremium eingesetzt ist. Dieses hat eine öffentliche Funktion.
- Die Vorinstanz qualifiziert die Rechtsnatur der Firmenexperten deshalb falsch und überschätzt deren Einfluss massiv, ohne dass sie dafür Anhaltspunkte hätte. Sie belegt ihre Unterstellung, die Firmenexperten hätten ungebührenden Einfluss auf die Zulassungsentscheidung, jedenfalts nicht. Es fällt auf, dass sich die Vorinstanz bei der Beschreibung des angeblichen Einflusses mit fortschreitenden Erwägungen steigert. Während die Firmenexperten zu Beginn der Erwägungen die betreffenden Ergebnisse in ihren Berichten bloss zusammenfassen und würdigen, sollen sie später den Zulassungsentscheid "beeinflussen" und am Schluss gar die Zulassung des betreffenden Arzneimittels "empfehlen". Auf was die Vorinstanz diese Annahme stützt, ist nicht ersichtlich. Da die Vorinstanz keine Einsicht in die Expert Reports hatte, kann es sich bei dieser Aussage nur um eine nicht belegte Behauptung handeln. Gemäss Anleitung sollen die Expert Reports nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse sowie eine kritische und sachliche Nutzen/Risko-Beurteilung des Arzneimittels enthalten, nicht jedoch eine persönliche Empfehlung, auf die sich Swissmedic stützen kann!"
- Letztlich unterstützen die Fernenexperten die Beschwerdeführerin bei ihrer Mitwirkungspflicht an dem von ihr eingeleiteten Gesuchsverfahren^{ts} und deren Export Reports sind Beweismittef^{ts}, welche von der Zulassungsbehörde Swissmedic pflichtgemäss und in freier Beweiswürdigung zu beurteilen sind^{ts}.
- Die Firmeneoperten wurden beauftragt, die Ergebnisse der Studien in drei Teilen des Zulassungsdossiers zusammenzufassen und kritisch zu beurteilen. Solche Expert Reports sind Teit eines Zulassungsdossiers und müssen eingereicht werden¹⁶. Die Unternehmen sind frei, welche Experten sie für diese Zusammenfassungen und Beurteitungen beiziehen. Es versteht sich von selbst und ist auch legitim, dass Experten beauftragt werden, welche nicht nur das betreffende Arzneimittel bereits kennen, sondern dieses auch positiv beurteilen. Andernfalls wiren sie auch kaum bereit, die mit erheblichem Aufwand verbundene Beurteilung zu übernehmen. Es ist deshalb auch möglich, dass sie bei der abschliessenden Beurteilung von Nutzen und Risiken zu einem insgesamt positiven Nutzen-Risiko-Verhältnis gelangen, ob-

⁶¹ Angolochtenes Urteil A-32202015 vom 22.2.2016, Env. 7.1, 7.4 und 7.6.2.

Svesamedic, Verwaltungsverordnung "Anleitung für die Zutersung von Humanartmermitteln mit neuen aktiven Substanzen und wesentliche Änderungen" vom 29.4.2014, Ziller 8.2.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG.

W Ave. 12 Ball is VwVG.

⁴⁷ AusoNúlies/Schindler, Kommentar WeVG, e.a.O., Art. 12 N 17.

Swissmodic, Verweltungsverontnung "Anteitung für die Zulassung von Humanwonelmitteln mit neuten aktiven Substanzen und wesentliche Änderungen" vom 29.4.2014, Ziffer 8.2.

wohl auch Risiken vorhanden sind und angesprochen werden. Die abschliessende Beurteilung eines Arzneimittels beruht stets auf einer Nutzen-Rüsiko-Abwägung. Je schwerer eine Krankheit ist, desto mehr Risiken werden in Kauf genommen.

- Die Expert Reports sind Teil der Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin im Rahmen librer Mitwirkungspflicht eingereicht hat^{ie}. Auch wenn diese etwas "gefärbt" sein sollten, wie Swissmedic ausführt en, ist es Aufgabe der Behörde, diese Beweismittel pflichtgemäss zu würdigen. Debei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung 151. Es ist Sache von Swissmadic und deren internen und externen Experten, die Schlussfolgerungen der Firmenexperten in den Expert Reports richtig einzuschätzen. Dass dies auch erfolgt, zeigt zum einen die Tatsache, dass nicht alle Zulassungsgesuche angenommen werden - obwohl deren Summaries und Expert Reports mit höchster Wahrscheinlichkeit auch positive Nutzen-/Risiko-Abwilgungen enthielten. Und zum anderen belegen die ausführlichen Lists of Questions mit Rückfragen zum Dossier, dass die internen Experten von Swissmedic die Zulassungsunterlagen eingehend und kritisch prüfen und bei ungenügenden Angaben nachfragen. Die beiden Lists of Questions umfassten im vorliegenden Fall 8 und 6 Seiten, was zeigt, dass sie auf dem gesamten Dossier beruhen müssen und nicht nur auf den Expert Reports (welche typischerweise 20-40 Seiten pro Report umfassen). Würden Swissmedic und deren Experten die Dosslers gestützt auf die Expert Reports einfach "durchwirken", wie die Vorinstanz zu unterstellen versucht"!!, würde es weder Abweisungen von Zulassungsgesuchen noch Lists of Questions geben.
- Somit gibt es keine Anzeichen, dass Swissmedic ihre Pflicht zur Beweiswürdigung nicht erfullt hätte. Auch der Beschwerdegegner oder die Vorinstanz nennen keine Belege.
- Insgesamt ist auch die zweite Voraussetzung für eine Offenlegung im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Damit liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor, welcho gemäss Art. 6 Abs. 2 VBGÖ einen Zugang ermöglichen würden.
- Entschieden zu widersprechen ist der Erwägung, dass bei Zugangsgesuchen der Medien grundsätzlich ein dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienendes überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. b VBGÖ an der Gewährung des Zugangs zu den erwähnten Angaben betreffend die Firmenexperten zu bejahen sei und die Zugangsgewährung verhältnismässig erscheine 102.
- Das BGÖ gewährt den Medien zwar Erleichterungen. Diese beziehen sich aber einzig auf die Bearbeitungsfristen und die Gebühren, welche beide vermindert sind tie Weitergehande Erleichterungen sind nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass auch das Zugangsgesuch eines Journalisten nach den gleichen Grundsätzen beurteitt werden muss und auch in solchen Fällen die Interessen auf der öffentlichen und der privaten Selte abgewogen werden müssen. Es gibt keine Anhaltspunkte in den gesatzlichen Grundlagen, dass bei einem Zugangsgesuch von Medienschaffenden

⁸⁰ Art 13 VWVG.

Schreiben Swissmedic vom 17.4.2015 zum Erfans einer Verfügung, 4. 100.

Auss Müller Schindler, Kommenter zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürch/ST, Gel-HIT. lass 2008, Art. 12 N 17.

Angelochieres Urbil A 3220/2015 vom ZZ 2 2016, Errs. Z 2 3. tat'

Acquelochilenes Urbsil A-3220/2015 vots 22.2.2016, Env. 7.6.4. 100

Art. 10 Abs. 4 list a BGD LV.m. Art. 9 und Art. 15 Abs. 4 VBGD.

das öffentliche Interesse automatisch überwiegt, wie sich aus der Erwiligung der Vorinstanz ergeben könnte¹⁰¹. Diese bringt denn auch keine Belege vor, weshalb dies im vorliegenden Fall so sein sollte.

4.4.4 Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 1th DSG nicht erfüllt

- Wie nachfolgend gezeigt, sind auch die Voraussetzungen für einen Zugang gemäss Art. 19 Abs. 1^{oo} DSG nicht gegeben. Diese Bestimmung ermöglicht den Zugang, wenn die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- Es ist offensichtlich, dass die Firmenexperten keine öffentliche Aufgabe wahrhehmen: Weder stehen sie in irgendeiner rechtlichen oder faktischen Beziehung zu Swissmedic oder einer anderen Behörde, noch handeln sie in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie erfüllen einzig einen privaten Auftrag eines privaten Unternehmens, das ein Zulassungsgesuch zusammenstellt. Auch dieses Unternehmen erfüllt, keine öffentliche Aufgabe: es gibt keinerlei Verpflichtung, Arzneimittel zuzulassen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Arzneimittel bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen und diese Voraussetzungen einem öffentlichen Interesse dienen.

Kromsekunga effects ord.

- Die Beschwerdeführerin bestreitet auch, dass an der Bekanntgabe der Namen der Firmenexperten ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Der Beschwerdegegner bringt in seiner Beschwerde an die Vorinstanz vor, es bestehe ein eminentes öffentliches Interesse, zu wissen, welche Experten die Beschwerdeführerin beraten haben, damit atfällige Interessenkonflikte transparent würden, wenn diese Experten sich öffentlich äussem würden.
- Es ist zwar nicht euszuschliessen, dass die Firmenesperten auch für ausländische Zulassungsbehörden oder für schweizerische Medien und Gerichte zu Fragen der Medikamentensicherheit befragt werden und sich öffentlich äussem könnten. Ob der Zugang zu deren Namen allerdings geeignet ist, in solchen Föllen allfällige Interessenbindungen transparent zu machen, ist mehr als fraglich:
 - Erstens gehört es zur "good industry practice", dass Referenten, Autoren, Gutachter usw. Ihre Interesserbindungen offenlegen. Dies ergibt sich nicht nur aus
 dem Verhaltenskodex der pharmazeutischen Industrie, welche den von ihr beauftragten Medizinalpersonen solche Offenlegungspflichten auferlegt^(m) oder den
 Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften
 zur Zusammenarbeit Ärzteschaft Industrie, welche den Ärzten weitgehende Offenlegungspflichten betreffend Interessenbindungen vorschreibt^(m), sondem beispielweise auch aus den Autorenrichtlinien von wissenschaftlichen Zeitschrif-

Angefochtores Urtal A-3220/2015 vom 22.2.2016, Enr. 7.6.4.

Pharma-Kooperations-Kodox, 20fer 214, abruffeer unter <u>http://www.autemaniduatries.ch/</u>, besucht am 11.3.3016

¹⁰⁷ Stackfirsten SAMW zur Zusammenorbeit Äczteschaft – Industrie, diverse Bestimmungen, abrylbor unter http://www.aarme.ch/staff.thih/Schilinian/Mitaeli.gueffige-Schilinian.html, Sesucht am 11.3.2016.

ten*** oder ganz allgemein aus Sponsoringverträgen, in denen die Offenlegung einer finanziellen Unterstützung der Gegenleistung des Sponsoringnehmers entspricht.

- FOA CH
- Zweiters verlangen auch die Europäische Zulassungsbehörde EMA oder die Health Canada die Offenlegung der Firmenexperten nicht¹⁰⁹ – soweit ersichtlich aus dem gleichen Grund, der vorliegend gegen den Zugang spricht: Die Firmenexperten üben keine öffentliche Funktion aus, sondem erfüllen einen privaten Auftrag und ihre Berichte unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die Behörde wie jedes andere Beweismitter¹⁰⁸. Damit ist auch für die EMA und die Health Canada kein öffentliches Interesse am Zugang zu den Namen von Firmenexperten gegeben.
- Drittens ist nicht ersichtlich, wie der Beschwerdegegner die Öffentlichkeit über allfätige Interessenbindungen und -konflikte der Firmenexperten informieren will. Wenn er sich sichen in den Dienst der Öffentlichkeit stellt und deren Interessen wahrnehmen will, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch, dass sie korrekte und nicht irreführende Informationen erhält und diese Informationen mit den betroffenen Experten in einem Zusammenhang stehen. Die bereits veröffentlichen Berichte im Infosperber und dem Tages-Anzeiger genügen diesen Anforderungen nicht. Beide thematisieren teils prominent und als Blicklang die Zulassung von teuren und sehr teuren Arzneimitteln, obwohl der Preis eines Arzneimittels in keinem Zusammenhang mit dessen Zulassung steht und schon gar nicht in einem Zusammenhang mit den Firmenexperten und deren Expert Reports.

Remodel but helpe Emissione

Kommt hinzu, dass sich die vorliegend betroffenen Firmenexperten im Ausland befinden und sich kaum in der Schweiz öffentlich äussem dürften oder von Schweizer Medien zur Medikamentensicherheit befragt würden. Zudem sind sie Experten für ein Arzneimittel für eine ausgesprochen seitene Krankheit, was das öffentliche Interesse an deren Erfahrungen stark vermindert. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer Offenlegung ihrer Namen ist deshalb gering.

4.5 Interessenabwägung

4.5.1 Grundlagen

Damit Personendaten offengelegt werden dürfen, müssen öffentliche Interessen bestehen, welche die betroffenen privaten Interessen überwiegen****. Dizzu sind die im konkreten Einzelfall betroffenen Interessen und deren Gewicht in diesem Einzelfall auf beiden Seiten zu bestimmen und gegeneinander abzuwägen.

Vgf. statt visiter zum Berepiel die Autoronnichtlinien der Schweizerleichen Anztereitung, des Schweizerleichen Medicin-Forums, des British Medicial Journal, von The Lencet oder des New England Journal of Medicine, je abrufber auf deren Webselts.

⁵⁰ Schreiben von Sessemodic vom 17.4.2015 an den Beuchwerdegegner.

¹¹⁸ Vgl. für Swissmedic Art. 12 Bei. a VWVQ: AuerblütherSchinder (Hrsg.), Konstrenter zum Bundengesetz über des Verweitungsvorfahren, Zürich/Sz. Gefen 2009 Art. 12 N 17.

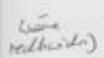
⁷¹¹ Art. 6 April 1 VISQO; Art. 19 Abril 19kb & DSG.

4.5.2 Öffentliche Interessen im vorliegenden Fall

- Im vorliegenden Fall stehen die \u00e4ffentlichen Interessen am Schutz der Gesundheit und an der Transparenz \u00fcber die T\u00e4tigkeit der Verwaltung im Vordergrund.
- Das Interesse am Schutz der Gesundheit wird durch Swissmedic und deren interne und einen Experten wahrgenommen. Diese haben das Zulassungsdossier zu prüfen und eine Nutzen-Rosko-Abwägung vorzunehmen. Diese Swissmedic und ihre Experten ihre Aufgabe auch tatsächlich erfüllt und pflichtgemäss wahrgenommen haben, zeigen die ausführlichen Lists of Questions, mit der Rückfragen zum Zulassungsdossier gestellt wurden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor und es wurde weder von der Vorinstanz noch vom Beschwerdegegner gezeigt, dass Swissmedic und deren Experten ihre Aufgabe nicht pflichtgemäss ausgeübt hätten. Auch die Behauptung der Vorinstanz, Swissmedic und/oder deren Experten hätten sich durch die Firmenexperten beeinflussen lassen, ist nicht belegt¹¹². Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit ist somit bereits ausreichend abgedeckt und hat kein Gewicht mehr, das im vorliegenden Falt zu berückslichtigen were.
- Mit Blick auf das Interesse an Transparenz über die Verwaltungstätigkeit tassen sich auch aus den Namen der Firmenexperten und deren Arbeitgeber keine Rückschlüsse ziehen, ob Swissmedic ihre Tätigkeit gemäss Gesetz ausgeübt hat. Ob Swissmedic Folotyn zu Recht zugninssen hat, tässt sich aus diesen Namen jedenfalls nicht ableiten. Dieses Interesse hat im vorliegenden Fall deshalb kein Gewicht.
- Das vom Beschwerdegegner schliesslich vorgebrachte angebliche öffentliche interesse, zu wissen, wer pharmazeutische Unternehmen berät und welche Interessenbindungen bestehen, wird wie gezeigt bereits abgedeckt durch die vielfätigen Offenlegungspflichten, wenn Experten öffentlich auftreten oder sich öffentlich äussem (vgl. Randziffer 127). Dass es sich im vorliegenden Fall anders verhält, wurde vom Beschwerdegegner nicht gezeigt.
- Vor diesem Hintergrund kommt den betroffenen öffentlichen Interessen im hier zu beurteilenden Fall – und nur dieser ist massgebend – kaum Gewicht zu.

4.5.3 Private Interessen

- Vorab weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie nicht für die Finnenexperten sprechen kann, da es um dererkprivitie Interesseryigeht.
- Interessen, die nach ihrem Verständnis aus Sicht der Firmenexperten gegen eine Offenlegung sprechen könnten, hat die Beschwerdeführerin vorstehend aufgeführt. Dazu gehört das interesse, in den Medien und gegenüber dem Arbeitgeber und anderen Geschäftspartnem nicht mit der nicht belegten Unterstellung konfrontiert zu werden, sie hätten eine Zulassungsbehörde beeinflusst und dazu beigetragen, dass ein teures Arznemittel zugelassen wurde.
- Weitere Interessen der Firmenexperten müssten durch deren Anhörung erfahren werden.



117 Apgefochteres Urteil A-3220/2015 vom 22.2:2016, Erw. 7.4.

- Ebenfalls auf der Seite der privaten Interessen ist das Interesse der Beschwerdeführerin zu nennen, die Namen ihrer Firmenexperten geheim zu halten zum einen, damit diese nicht von Mitbewerbern abgeworben werden können, zum anderen, um diese nicht Negativ-Schlagzeiten auszusetzen in Artikeln, wie sie im Tages-Anzeiger und Infosperber erschlienen sind.
- Vor diesem Hintergrund kommt den privaten Interessen bereits beim jetzigen Kenntnisstand erhebliches Gewicht zu.

4.5.4 Interessenabwägung

- Werden die vorstehend genannten Interessen in die Waagschalen geworfen, überwiegen bereits jetzt die privaten Interessen. Die Differenz k\u00f6nnte noch klarer zu deren Gunsten ausfallen, wenn die Firmenexportan angeh\u00f6rt werden.
- Des Gewicht der öffentlichen Interessen ist vor allem deshalb gering, weil weder der Beschwerdegegner noch die Vorinstanz zeigen konnten, weshalb die anerkannten öffentlichen Interessen am Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Transparenz der Verwaltungstätigkeit gerude im vorliegenden konkreten Enzelfall greifen und überwiegendes Gewicht haben sollen. Die blosse Berufung auf allgemeine öffentliche Interessen genügt nicht, um in die Privatsphäre der konkret betroffenen Personen einzugreifen.
- Bei diesem Ergebnis stellt der Zugang zur ersten Selte von Teil 1.4 mit den Namen und der aktuelten Position sowie der Erklärung der Firmenexperten eine Verletzung von Art. 7 Abs. 2 BGÖ, Art. 6 Abs. 2 VBGÖ und Art. 19 Abs. 1^{tos} DSG dar mit der Folge, dass der Zugang zu den erwähnten Daten nicht zu gewähren ist.

Kosten

- Beim beantragten Ausgang des Verfahrens dürfen der Beschwerdeführerin keine Gerichtskosten auferlegt werden und hat sie <u>Anspruch auf Parteientschädigung⁽¹⁾</u>. Zudem ist die Kostenverlegung der Vorinstanz zu komigieren, indem der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten auferlegt und ihr eine Parteientschädigung zugesprochen wird.
- Damit sind die eingengs gestellten Anträge genügend begründet und die Beschwerdeführerin ersucht das Bundesgericht höflich um deren Gutheissung.

Froundliche Grüsse

Ursula Eggenberger Stöckl

¹¹¹ Art. 66 Abs. 1 sout Art. 68 Abs. 2 BGG.

Im Doppel

Kopie Klientschaft

Beilagen

- Urteil vom 22.2.2016
- Zustellcouvert mit Nachweis Verlauf
- Kopie der Vollmacht vom 30.6.2015
- Tages-Anzeiger vom 3.3.2016
- Infosperber vom 3.3.2016
- Überblick Zulassungsverfahren

- Beschwerdebeilage 1
- Beschwerdebeilage 2
- Beschwerdebellage 3
- Beschwerdebeitage 4
- Beschwerdebeitage 5
- Beschwerdebeilage 6